

## Bescheid

### I. Spruch

1) Der **BELAGRO MEDIEN UND HANDEL GmbH** (FN 269882 k beim Handelsgericht Wien), Herbeckstraße 5, 1180 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 113, digital verbreiteten Fernsehprogramms („Happy XX 2“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm „Happy XX 2“ ist ein verschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges Erotikprogramm. Von der Position ASTRA 19,2° Ost werden 24 Stunden täglich erotische Inhalte gesendet. Dazu gehören Erotik-Spielfilme, Erotik-Quizsendungen, Erotik-Lexikon, Erotik-Werbung, Erotik-Shopping, Erotik-Hitparade, Erotiksendungen, in denen von Zusehern eingeschickte selbstproduzierte Filme gezeigt werden, und interaktive Sendeelemente mit Zuseherbeteiligung per Telefon.

2) Der **BELAGRO MEDIEN UND HANDEL GmbH** wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 113, digital verbreiteten Fernsehprogramms („Lifestyle-TV“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm „Lifestyle-TV“ ist ein deutschsprachiges Programm, das täglich von 10:00 bis 22:00 Uhr unverschlüsselt ausgestrahlt wird und die Themen Mobilität und Freizeit umfasst. Es beinhaltet Beiträge zu den Themen Auto, Motorrad, Freizeit, Mode und Lifestyle mit dem Schwerpunkt Mobilität und Dating.

3) Gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G wird die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1) unter der Auflage erteilt, zur Gewährleistung des Schutzes von Minderjährigen gemäß § 32 PrTV-G das Programm mit einem nach dem aktuellen Stand der Technik sicheren System verschlüsselt auszustrahlen. Weiters hat die **BELAGRO MEDIEN UND HANDEL GmbH** hinsichtlich des Vertriebs von spezifischen Zugangsgeräten und Zugangsprogrammen dafür zu sorgen, dass diese an Endkunden nur nach Feststellung der Volljährigkeit des Kunden ausgegeben werden.

4) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 11/2005, hat die **BELAGRO MEDIEN UND HANDEL GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 19.04.2006, eingelangt bei der KommAustria am 23.04.2006, beantragte die BELAGRO MEDIEN UND HANDEL GmbH (Belagro) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung von zwei Fernseh-Spartenprogrammen und zwar einem verschlüsselt ausgestrahlten Erotikprogramm und einem unverschlüsselten Lifestyle-Programm zur Verbreitung über Satellit nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

In den Anträgen wurde bezüglich der Gesellschafterstruktur und der Angaben zu den Gesellschaftern auf die in früheren Verfahren (KOA 2.100/05-107ff, KOA 2.100/06-010ff) eingereichten Unterlagen verwiesen. Den Anträgen waren Darstellungen der Programme, Kostenkalkulationen für die Programme „Happy XX 2“ und „Lifestyle-TV“ für die ersten beiden Geschäftsjahre sowie eine Bestätigung der T-Systems International GmbH vom 15.03.2006 über die Zurverfügungstellung von Satellitenkapazitäten beigelegt. Eine weitere Bestätigung der T-Systems International GmbH vom 15.03.2006 über die Zurverfügungstellung von Satellitenkapazitäten wurde nachgereicht, ebenso ein Verweis auf das in einem früheren Verfahren (KOA 2.100/05-107ff) eingebrachte Redaktionsstatut.

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

#### a) Angaben zur Antragstellerin

Die Belagro ist eine zu FN 269882 k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Die Gesellschafter der Belagro, die Herren Deniz Reinhold Berk, Herbert Lauble und Jürgen R. Grobbin, sind deutsche Staatsbürger. Geschäftsführer der Belagro GmbH ist Herr Deniz Reinhold Berk. Herr Berk hält 50 % der Geschäftsanteile an der Antragstellerin, die beiden anderen Gesellschafter jeweils 25 %.

#### b) Angaben zu den Programmen

Das Programm „Happy XX 2“ ist ein deutschsprachiges Erotikprogramm für Satelliten-direktempfang. Von der Position ASTRA 19,2° Ost werden verschlüsselt erotische Inhalte gesendet. Dazu gehören unter anderem Erotik-Spielfilme, Erotik-Quizsendungen, Erotik-Lexikon, Erotik-Werbung, Erotik-Shopping, Erotik-Hitparade, Erotiksendungen, in denen von Zusehern eingeschickte selbstproduzierte Filme gezeigt werden, und interaktive Sendeelemente mit Zuseherbeteiligung per Telefon.

Das Programm wird mit dem Verschlüsselungssystem Conax, einem System der gleichnamigen Tochtergesellschaft der norwegischen Firma Telenor, verschlüsselt ausgestrahlt.

Die für die Entschlüsselung erforderliche Smartcard wird dem Besteller auf dem Postweg zugeschickt oder im Direktverkauf übergeben. Um sicher zu stellen, dass die Smartcard dem Besteller persönlich übergeben wird und dass dieser das erforderliche Mindestalter von 18 Jahren hat, darf die Smartcard erst nach Vorlage eines Lichtbildausweises übergeben werden, wobei bei Vertrieb über den Postweg ein Verfahren zu nutzen ist (z.B. die Dienstleistung „Ident.Brief“ der Österreichischen Post AG), bei dem der Briefträger die Sendung erst nach Vorlage eines Lichtbildausweises und auf Empfangsbestätigung hin übergibt. Nach Übergabe der Karte erfolgt deren Freischaltung durch den Veranstalter via Satellit. Auf diesem Weg kann die Karte bei missbräuchlicher Verwendung auch gesperrt werden. Der Karteninhaber muss weiters bei jedem Einschalten des Empfangsgeräts sowie nach jedem Umschalten auf einen anderen Programmplatz eine Pin eingeben.

Wird dem Veranstalter eine missbräuchliche Verwendung einer Smartcard bekannt, so wird er diese unverzüglich sperren. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn Minderjährige Zugang zum Programm „Happy XX 2“ haben.

Das Programm „Lifestyle-TV“ ist ein deutschsprachiges Programm, das die Themen Mobilität und Freizeit umfasst. Es beinhaltet Beiträge zu den Themen Auto, Motorrad, Freizeit, Mode und Lifestyle mit dem Schwerpunkt Mobilität und Dating.

#### c) Angaben zur Verbreitung der Programme

Die Programmausstrahlung durch die Antragstellerin erfolgt für beide Programme über den digitalen Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, Transponder 1 13. Das Programmmaterial wird bei der Firma Satelli-Line GmbH gespeichert und von ihr zur Erd-Satelliten-Sendestation der T-Systems International GmbH in Usingen/ Bundesrepublik Deutschland übermittelt. Von dort wird es zum Satelliten gesendet.

#### d) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat darin einstimmig die Erteilung von Zulassungen für Satellitenfernsehen für die Programme „Happy XX 2“ und „Lifestyle-TV“ an die Belagro empfohlen.

### 3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den weiteren ergänzenden Angaben der Antragstellerin.

### 4. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Belagro ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sämtliche natürliche Personen, welche an der Antragstellerin beteiligt sind, haben die deutsche Staatsbürgerschaft. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme erfüllt.

Die Belagro hat nachgewiesen, dass sie hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen mit Herrn Berk als Geschäftsführer und Herrn Grobbin als zuständigem Medien- und Programmchef über hinreichend kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk verfügt. Die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme hat die Belagro durch Vorlage einer schlüssigen und nachvollziehbaren Kostenkalkulation nachgewiesen.

Die Belagro beabsichtigt dabei, das Programm „Happy XX 2“ durch Gebühren der PayTV-Abonnenten des Programms sowie durch Einnahmen der bestehenden Programme zu finanzieren.

Die Finanzierung des Programms „Lifestyle-TV“ erfolgt teils durch Werbeeinnahmen aus dem Programm und teils durch Einnahmen aus den bestehenden Programmen.

Bezüglich der organisatorischen Voraussetzungen hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass sie ihre in Wien aufgenommenen Aktivitäten so organisiert hat, dass alle programmlichen Belange in Österreich mit hier tätigem Personal entschieden werden.

Weiters hat die Antragstellerin Angaben gemacht, aus denen hervorgeht, dass sie bereits Vereinbarungen zur Nutzung des angegebenen Satelliten mit dem Satellitenbetreiber vermittelt durch den Satellitenkapazität-Provider T-Systems International GmbH für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die geplanten Rundfunkprogramme den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 PrTV-G entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurde im Antrag auf den der Behörde bereits vorliegenden Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin verwiesen und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b) PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich die Schreiben der T-Systems International GmbH, Media & Broadcast, vom 15.03.2006 und vom 22.05.2006 vorgelegt, in dem diese erklärt, über Satellitenkapazitäten auf dem Satelliten Astra 19,2° Ost zu verfügen, die sie für die Antragstellerin für den Fall der Zulassungserteilung frei hält.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das geplante Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 32 Abs. 4 PrTV-G sind Programme, die geeignet sind, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen, zu verschlüsseln, wenn sie Sendungsteile beinhalten, die auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen reduziert sind. Es ist zu erwarten, dass das Programm „Happy XX 2“ sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränkt oder zumindest Sendungsteile beinhaltet, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind. Daher war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3) zu erteilen.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 17.07.2006

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter